

Gebührenfestlegung ab 1. Januar 2025

Wiederkehrende Wassergebühren (Grundgebühren)

Bestimmung Wohnungskosten:

Anhand des Nenndurchflusses Q_n in m^3/h wird die Nennweite des Zählers in DN bestimmt. Die minimale Zählernennweite beträgt DN 20. Die Grundgebühr für die minimale Zählernennweite beträgt Fr. 125.- Für jede weitere, grössere Zählernennweite wird jeweils zusätzlich Fr. 50.- berechnet (DN 25, DN 32, etc.).

Für Liegenschaften bis zu total zwei Wohnungen wird die einfache Grundgebühr (Fr. 125.-) berechnet.

Für jede weitere Wohnung wird zusätzlich Fr. 100.- berechnet.

1-2 Wohnungen = Fr. 125.00

3 Wohnungen = Fr. 225.00

4 Wohnungen = Fr. 325.00

Bestimmung Kosten Gästebetten:

Die Grundgebühr für Liegenschaften mit bis 10 Gästebetten beträgt Fr. 100.- pro Jahr. Pro zusätzliche 20 Gästebetten werden weitere Fr. 100.- berechnet. Pro Alterswohnung oder Personalzimmer werden 2 Gästebetten berechnet.

Bestimmung Kosten Restaurationsplätze:

Die Grundgebühr für Restaurants, Bars, Kantinen, etc. mit bis 50 Plätze Fr. 100.- pro Jahr. Pro zusätzliche 100 Plätze werden weitere Fr. 100.- berechnet.

Bestimmung Kosten unbewohnte Räumlichkeiten / Liegenschaften:

Für Bauten mit einer Gebäudegrundfläche kleiner als $100m^2$ betragen die Kosten Fr. 100.- pro Jahr. Pro zusätzliche $200m^2$ werden weitere Fr. 50.- berechnet. Ab einer Gebäudegrundfläche von mehr als $500m^2$ gilt der Betrag von $500m^2$.

Für Bauten mit einem Verbrauch von weniger als $100m^3$ beträgt der Rahmen Fr. 100.- pro Jahr. Pro zusätzliche $100m^3$ werden weitere Fr. 50.- berechnet. Ab einem Verbrauch von mehr als $300m^3$ gilt der Betrag von $300m^3$.

Bei einer Baute mit Wohnungen und z.B. Gewerbe, wird pro Wohnung beim Geschäftsverbrauch $100m^3$ in Abzug gebracht.

Bestimmung unbewohntes Kleingebäude:

Ist das Gebäude unbewohnt und sowohl die Gebäudegrundfläche kleiner als $50m^2$ wie auch der Verbrauch kleiner als $10m^3$ handelt es sich um ein unbewohntes Kleingebäude. Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 75.00.

Verbrauchsgebühr

Fr. 1.25/ m^3

Minimale Rechnungsgebühr

Fr. 250.00

Vorübergehende Wasserbezüge

1 Monat Grundgebühr: Fr. 80.00

Jeder weitere Monat Grundgebühr: Fr. 20.00

Verbrauchsgebühr: Fr. 1.25

Manuelle Wasserzählerablesung

Fr. 50.00

Unerlaubter Wasserbezug

Fr. 200.00

Jährliche Löschgebühr: Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrer Gebäudegrundfläche bemessen.

Bauten mit einer Gebäudegrundfläche kleiner als 50m² zahlen keine jährliche Löschgebühr.

Die jährliche Löschgebühr beträgt für Gebäude zwischen 50m² – 150m² Fr. 40.00, für Gebäude zwischen 150m² – 250m² Fr. 80.00, für Gebäude zwischen 250m² – 400m² Fr. 120.00 und für Gebäude ab 400m² Fr. 160.00.

Einmalige Anschlussgebühr

Fr. 290.00/ LU

pro m³ umbauter Raum:

für die ersten 500 m Fr. 3.00

für die weiteren 500 bis 1'000 m³ Fr. 2.00

für die weiteren 1000 bis 2'000 m³ Fr. 1.00

für jeden weiteren m³ Fr. 0.50

Leistungen gegenüber Dritten (Wasserbezüger und natürliche Personen aus der Gemeinde Sigriswil)

Brunnenmeister Fr. 80.- /h

Betriebsleiter Fr. 100.- /h

Leistungen gegenüber Dritten (alle Anderen)

Brunnenmeister Fr. 100.- /h

Betriebsleiter Fr. 120.- /h